

Geschäftsbedingungen der BAUSEWEIN Metalldecken GmbH, 82110 Germering

- 1.1 Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- 1.2 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Verkäufer sie schriftlich bestätigt.
- 1.3 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Verkäufer Eigentums- und Urheberrecht vor.
- 2.1 Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich für 30 Tage. Abnahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers per Fax oder Email. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.
- 2.2 Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und Termine oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
- 2.3 Der Verkäufer haftet grundsätzlich nicht für Fehler, die sich aus den vom Besteller eingereichten Unterlagen (z.B. Zeichnungen) oder durch ungenaue bzw. mündliche Angaben ergeben.
- 3.1 Soweit nicht anders angegeben, hält sich der Verkäufer an die in seinen Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung des Verkäufers genannten Preise zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
- 3.2 Die Preise gelten jeweils ab Werk Germering und zwar grundsätzlich ohne Fracht- bzw. Versandkosten und Verpackung. Das Verpackungsmaterial wird zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen.
- 3.3 Werden Waren oder Leistungen erst nach Ablauf von 4 Monaten nach Vertragsabschluss geliefert oder erbracht, behält sich der Verkäufer eine Preiserhöhung für alle nach Vertragsabschluss bis zur Auftragsbefreiung eingetretenen Erhöhungen von Material- und Lohnkosten vor.
- 3.4 Im Angebot nicht ausdrücklich veranschlagte Leistungen, die zur Durchführung des Auftrags notwendig sind oder auf Verlangen des Auftraggebers durchgeführt werden, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 4.1 Lieferung ab Werk erfolgt stets auf Gefahr des Auftraggebers.
- 4.2 Die vom Verkäufer genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 4.3 Der Auftraggeber kann die Einhaltung der vereinbarten Ausführungsfristen bzw. Liefertermine nur insofern verlangen, als er sämtliche erforderlichen Unterlagen beigebracht hat, ein ungehinderter Montagebeginn an der Baustelle gewährleistet und die vereinbarte Zahlung gem. § 9 Ziff.5 beim Verkäufer eingegangen ist.
- 4.4 Verzögern sich Aufnahme, Fortführung oder Abschluss der Arbeiten aus Gründen die der Auftraggeber zu vertreten hat, wird der Verkäufer soweit von der Verpflichtung zu Einhaltung von vereinbarten Lieferterminen frei.
- 4.5 Sofern der Verkäufer die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Auftraggeber Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 5% für jede vollendete Woche des Verzugs, insgesamt jedoch höchstens bis zu 12% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche jedweder Art, sind ausgeschlossen.
- 4.6 Schafft der Auftraggeber auf Verlangen des Verkäufers nicht unverzüglich Abhilfe, so kann dieser Schadenersatz verlangen bzw. dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass er nach Ablauf der Frist vom Vertrag zurücktreten werde. Für den Fall der Auflösung des Vertrages steht dem Lieferer Anspruch auf Ersatz aller ihm entstandenen Aufwendungen zu.
- 4.7 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören auch Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw. auch wenn sie bei Lieferanten des Verkäufers oder deren Unterlieferanten eintreten -, hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Verkäufer die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.8 Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Auftraggeber nach angemessener nach Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.9 Der Verkäufer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.
- 5.1 Die Abnahme der Lieferungen oder Leistungen hat nach angezeigter Fertigstellung unverzüglich zu erfolgen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teilleistungen oder -lieferungen.
- 5.2 Hat der Auftraggeber die Lieferung oder Leistung bzw. einen Teil davon in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 7 Kalendertagen als erfolgt.
- 5.3 Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Verkäufers verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden des Verkäufers unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über. Spätestens jedoch mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.
- 6.1 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Lieferdatum. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Verkäufers nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung.
- 6.2 Der Auftraggeber muss dem Verkäufer Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind dem Verkäufer unverzüglich nach deren Entdeckung mitzuteilen.
- 6.3 Die Geltendmachung offensichtlicher Mängel nach erfolgter Abnahme ist ausgeschlossen.
- 6.4 Andere Mängelrügen unterliegen den gesetzlichen Fristen bzw. denen der VOB, sofern diese Vertragsgrundlage ist.
- 6.5 Vorher und ohne Zustimmung des Verkäufers vorgenommene Veränderung an Lieferungen oder Leistungen schließen jeden Rechtsanspruch auf Mängelbeseitigung aus. Dem Verkäufer muss Gelegenheit zur Prüfung an Ort und Stelle gegeben werden.
- 6.6 Bei berechtigten Mängelrügen erfolgt kostenlose Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann Minderung oder Wandlung verlangt werden.
- 6.7 Bei Instandsetzungsarbeiten übernimmt der Verkäufer eine Gewährleistung nur für die von ihm ausgeführten Lieferungen oder Leistungen.
- 6.8 Für Schäden an Lieferungen oder Leistungen des Verkäufers, die von nachfolgenden Bauhandwerkern verursacht worden sind, wird keine Gewährleistung übernommen.
- 6.9 Mängelrügen wegen Farbabweichungen gegenüber früheren Lieferungen, Teillieferungen oder Mustern sind ausgeschlossen.
- 6.10 Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer stehen nur dem unmittelbaren Auftraggeber zu und sind nicht abtretbar.
- 7.0 Die Haftung des Verkäufers richtet sich ausschließlich nach dessen Liefer- und Zahlungsbedingungen. Alle hierin nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche - auch Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Vertragsverletzung durch den Verkäufer, durch einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- 8.1 Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher auch künftiger und bedingter Forderungen gegen den Käufer. Hierzu gehören Saldoforderungen auch dann, wenn der Käufer Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet hat.
- 8.2 Wenn der Käufer die von uns mit Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware vor Eigentumsübergang im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs weiterveräußert, so wird die hieraus gegen Dritte entstehende Forderung schon hiermit in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die sich nach dem Rechnungsbetrag bestimmt, abgetreten. Der Käufer ist, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen aus gegenüber nach den obigen Bedingungen ordnungsgemäß nachkommt, zur Einziehung dieser Forderung für unsere Rechnung ermächtigt. Wir sind jedoch berechtigt, den uns auf Verlangen zu benennenden Dritten von der Abtretung der Forderung zu benachrichtigen und zur Zahlung an uns anzuweisen.
- 8.3 Soweit die Liefergegenstände bereits bauseitig verwendet wurden, verpflichtet sich der Auftraggeber, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine dem Verkäufer die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm soweit erforderlich das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen.
- 8.4 Beeinträchtigt der Auftraggeber die vorgenannten Rechte des Verkäufers, so ist er diesem zu Schadenersatz verpflichtet. Die Demontage und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 8.5 Werden Liefergegenstände mit einem anderen Gegenstand fest verbunden, so überträgt der Auftraggeber, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentum an dem neuen Gegenstand auf den Verkäufer.
- 9.1 Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen des Verkäufers 14 Tage nach Rechnungsstellung mit 2% Skonto oder nach 30 Tagen ohne Abzug zahlbar. Der Verkäufer ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Auftraggebers Zahlungen zunächst auf dessen älteste Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- 9.2 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann. Im Fall von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt wenn der Scheck eingelöst wird.
- 9.3 Gerät der Auftraggeber in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite, mindestens jedoch in Höhe von 5% über dem jeweiligen Leitzins der EZB zu berechnen.
- 9.4 Wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn dem Verkäufer anderen Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so ist der Verkäufer berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn er Schecks angenommen hat.
- 9.5 Der Verkäufer ist berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- 9.6 Der Verkäufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung - auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden - nur berechtigt, wenn der Verkäufer ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat oder wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind.
- 9.7 Der Auftraggeber erklärt sich mit der Verrechnung seiner Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Verkäufer einverstanden.
- 9.8 Zahlungsverzug hat Zurückhaltung der Lieferung zur Folge (§§ 273 und 320 BGB).
- 10.0 Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die dem Verkäufer im Zusammenhang mit Betellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.
- 11.0 Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden beim Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen den Verkäufer als auch dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln vorliegt.
- 12.1 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 12.2 Soweit gesetzlich zulässig, ist Germering ausschließlicher Gerichtsstand für alle, sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Wir behalten uns vor, auch Besteller an Ihrem Sitzgericht zu verklagen.
- 12.3 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.